Zeitschrift: Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung

Herausgeber: Pro Senectute Schweiz

Band: 71 (1993)

Heft: 3

Rubrik: AHV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Rückzahlung der Ergänzungsleistungen?

In der Zeitlupe 1/93, Seite 54, war zu lesen, dass das beim Tode vorhandene Vermögen in die Erbmasse einer EL-berechtigten Person falle. Nach dem Tod meiner Schwester, die Anspruch gehabt hat auf EL, hatten mein Sohn und ich sehr viel Arbeit und auch Kosten beim Auflösen ihrer Wohnung. Dessen ungeachtet hat die EL-Stelle Anspruch erhoben auf eine Auszahlung der Krankenkasse, die nach dem Tod der Schwester erfolgte. Von dieser Auszahlung haben wir etwa einen Drittel dem Spital vergütet. Ist die Forderung der EL-Stelle wirklich berechtigt?

Anhand Ihrer Angaben kann ich keine absolut verbindliche Antwort erteilen. Immerhin scheinen mir folgende Punkte wichtig zu sein:

 In die Erbmasse fallen alle Guthaben und Verpflichtungen einer verstorbenen Person. Die im Zusammenhang mit dem Tode entstandenen Kosten, also auch die Liquidation der Wohnung sowie Rechnungen für einen Spitalaufenthalt, können grundsätzlich der Erbmasse belastet werden.

 Der Grund der Auszahlung der Krankenkasse ergibt sich aus Ihrer Anfrage nicht genügend klar. Es wäre denkbar, dass damit Leistungen abgegolten wurden, welche bereits früher vorschüssig mit EL-Geldern gedeckt wurden. Ist dies der Fall, dann erscheint die gerechtfertigt, Rückforderung kann doch eine gleiche Leistung nicht doppelt vergütet werden.

- Schliesslich ist zu beachten, dass in Ihrem Kanton zusätzliche kantonale Ergänzungsleistungen möglich sind. Diese Leistungen können allenfalls – anders als die bundesrechtlichen Ergänzungsleistungen – im kantonalen Recht als rückerstattungspflichtig erklärt werden. Eine Rückforderung dürfte sich allerdings nicht auf die vom Bund mitfinanzierten Ergänzungsleistungen erstrecken, soweit diese zu Recht ausbezahlt wurden. Meine Ausführungen in der Zeitlupe müssen sich auf das Bundesrecht beschränken, was Sie sicher verstehen können.

Sie ersehen aus meiner Antwort, dass im vorliegenden Fall mehrere Fragen näher zu klären sind. Ich empfehle Ihnen, sich dafür mit der EL-Stelle direkt in Verbindung zu setzen. Wenn Sie dies wünschen, steht Ihnen die örtlich zuständige Beratungsstelle von Pro Senectute gerne beratend und vermittelnd zur Seite.

Doppelte Witwenrenten?

Wie verhält es sich mit der Witwenrente, wenn man geschieden wurde und der Ex-Ehemann wieder geheiratet hat? Würden bei seinem Ableben beide Frauen, also die Witwe und die Ex-Frau Witwenrenten erhalten? Dazu möchte ich sagen, dass die Ehe 15 Jahre dauerte und der Ehemann zu Alimentenzahlungen an die Ex-Frau verpflichtet wurde. Auf die Alimentenzahlungen wurde dann später freiwillig verzichtet.

Die Grundzüge der geltenden Re-

gelung der AHV in bezug auf Witwenrenten sehen folgendes vor: Der Anspruch auf Witwenrente richtet sich grundsätzlich danach, ob die Frau eines bei der AHV versicherten Mannes im Zeitpunkt der Verwitwung Kinder hat oder nicht. Eine Witwe mit Kindern hat unabhängig von ihrem Alter Anspruch auf eine Witwenrente. Eine Witwe ohne Kinder hat Anspruch auf Witwenrente, wenn sie im Zeitpunkt der Verwitwung das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und mindestens fünf Jahre verheiratet war, wobei allenfalls auch frühere Ehen angerechnet werden können.

Eine geschiedene Frau ist beim Tod des geschiedenen Mannes der Witwe gleichgestellt, wenn die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und im Scheidungsurteil der geschiedene Mann zu Unterhaltsbeiträgen an die geschiedene Frau verpflichtet wurde. Diese Beiträge können als wiederholte Zahlungen oder als einmalige Leistungen ge-

Wollen Sie sich

verbrenner

Nein! Hinterlegen Sie eine letztwillige Verfügung auf Erdbestattung beim Zivilstands- oder Bestattungsamt Ihres Wohnortes.

Nehmen Sie unsere Hilfe in Anspruch!

Auskünfte und Unterlagen zum Thema sind erhältlich beim



Verein für Erdbestattung und Persönlichkeitsschutz VE+P Sekretariat General Weberstrasse 48 8500 Frauenfeld Telefon 054 21 23 80

schuldet sein; es ist unerheblich, ob die Pflicht für Unterhaltsbeiträge auf einen Zeitpunkt befristet war und ob die Unterhaltsbeiträge tatsächlich bezahlt wurden.

Witwen und ihnen gleichgestellte geschiedene Frauen eines bei der AHV versicherten Mannes, welche die erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen, können eine einmalige Witwenabfindung beanspruchen. Kein Anspruch auf Witwenabfindung besteht, sofern die Witwe eine Invaliden-, Waisen- oder Altersrente beanspruchen kann.

Aus den erwähnten Bestimmungen ergibt sich, dass nach der geltenden Regelung im Rahmen der AHV tatsächlich mehrere Witwenrenten zur Auszahlung gelangen können, wenn ein geschiedener und wiederverheirateter Mann stirbt.

Zu beachten ist insbesondere, dass alle Leistungen der AHV durch Anmeldung bei der zuständigen Ausgleichskasse geltend gemacht werden müssen. Dies ist vor allem wichtig für die von Ihnen erwähnten Fälle, da die AHV keine Register des Zivilstandes oder der Todesfälle führen kann. Die zuständigen Ausgleichskassen (siehe letzte Seiten des Telefonbuches) und die AHV-Zweigstellen der Gemeinden geben Anmeldeformulare ab und stehen für Auskünfte gerne zur Verfügung.

Unterschied Voll-/Maximalrente

In Ihrer Rubrik war in der Zeitlupe 1/93 auf Seite 54 zu lesen, dass sich Beitragslücken der Frau bei der Berechnung einer Ehepaar-Rente nicht auswirken. Meine Frau hat eine Beitragslücke von ungefähr fünf Jahren. Die Eidgenössische Ausgleichskasse in Bern hat mir bei der Rentenberechnung im Jahr 1984 mitgeteilt, dass die Beiträge der Frau nicht berücksichtigt wer-

den. Steht diese Auskunft nicht im Widerspruch zu Ihren Aussagen?

Ich habe Gelegenheit gehabt, die Frage im Erfahrungsaustausch mit Kollegen zu erörtern. Dabei wurde die Richtigkeit meiner Ausführungen bestätigt. Gerne versuche ich, allfällige Missverständnisse, die Ihrer Anfrage zugrunde liegen könnten, aufzuklären:

Eine **Beitragslücke** hat bei der AHV zur Folge, dass eine aufgrund des durchschnittlichen Jahreseinkommens berechnete Rente im Verhältnis der Jahre mit fehlen-

den obligatorischen Beiträgen gekürzt wird. Eine derart gekürzte Rente wird als **Teilrente** bezeichnet. Ob eine solche Rente vorliegt, ist aus der Rentenverfügung ersichtlich.

Eine Rente mit voller Beitragsdauer (= Vollrente) wird nach «Skala 44» berechnet, eine Rente mit unvollständiger Beitragsdauer (= Teilrente) wird nach einer «Skala» zwischen 43 und 1 berechnet. Auf jeder Rentenverfügung muss die jeweils angewendete Rentenskala angegeben werden.

Relaxed und aufgestellt

durch Knopfdruck in die Liegeposition, in die Sitzposition oder aufstehen stufenlos, mühelos.



Mobil und unabhängig

Bewegungsfreiheit, sicher und sauber drinnen und draussen.



COMTES

COMTES GmbH Dorfstrasse 17c

Name

CH-9547 Heiterschen Tel. 054/51 20 84

Senden Sie mir Ihre Gratisinformationen.

0.618 4.6

Strasse____

PL7/Ort Tel

Zeitlupe 3/93

Wie sich aus den Unterlagen ergibt, ist Ihre Rente als Vollrente nach Skala 44, also ohne Beitragslücken, berechnet worden. Auf Ihrer Rentenverfügung muss denn auch die Rentenskala 44 entsprechend vermerkt sein.

Allerdings kann aufgrund der gemeinsamen durchschnittlichen Einkommen von Ihnen und Ihrer Frau nicht ganz die **maximale** Vollrente ausbezahlt werden (für Ehepaare gegenwärtig Fr. 2820.–monatlich). Die **minimale** Vollrente für Ehepaare beträgt bei voller Beitragsdauer die Hälfte, also Fr. 1410.–. Sie ersehen daraus,

dass Ihre Rente nahe bei der Maximalrente liegt.

Gerne benütze ich die Gelegenheit, Sie auf die Möglichkeit von Ergänzungsleistungen zur AHV hinzuweisen. Solche Leistungen können wie eine Rente beansprucht werden, wenn Ihre Mittel nicht ausreichen, um Ihren Lebensbedarf in dem gesetzlich vorgesehenen Rahmen zu decken. Bei der AHV-Zweigstelle Ihrer Wohngemeinde können Sie sich allgemein beraten lassen. Insbesondere bei hohen Krankheits-, Pflege- oder Heimkosten ist eine EL-Anmeldung angezeigt.

Dr. iur. Rudolf Tuor



Zwangsenteignung

Ich besitze ein gutgelegenes Grundstück, an dem ich sehr hänge. Ich habe den grössten Teil meines Lebens hier verbracht. Jetzt will man mir alles abkaufen. An der Grenze zu meinem Grundstück sollen nämlich das bereits bestehende Altersheim umgebaut und neue Alterswohnungen dazu errichtet werden. Nun ist mir zu Ohren gekommen, dass man mich zwangsenteignen würde, falls ich mein Grundstück nicht freiwillig abgeben will. Kann man wirklich jemanden einfach zwangsenteignen? Ich bin entschlossen, mich nicht kleinkriegen zu lassen.

Ich kann Ihre Anfrage nur in allgemeiner Art und Weise beantworten. Einzelheiten müssten anhand der örtlichen Verhältnisse geprüft werden. Tatsächlich haben der Bund und alle Kantone die Möglichkeit, das private Grundeigentum zu enteignen. Dieses Enteignungsrecht des Staates ist grundsätzlich für Werke im öffentlichen Interesse vorgesehen. Die Enteignung kann nur gegen volle Entschädigung erfolgen. Das Enteignungsverfahren ist jeweils recht kompliziert und bietet dem priva-Grundeigentümer Gewähr, dass er den vom Staat geltend ge-Enteignungsanspruch machten und gegebenenfalls die Höhe der Entschädigung durch unabhängige Instanzen überprüfen lassen kann. Üblicherweise anerkennt Staat, dass der betroffene Bürger im Rahmen des Enteignungsverfahrens Anspruch auf rechtlichen Beistand hat, und übernimmt die Anwaltskosten bis zum erstinstanzlichen Entscheid. Somit müssen Sie zwar davon ausgehen,

